

Gründe zur siebenundzwanzigsten Änderung des Regionalplans Ingolstadt (RP 10) Teilfortschreibung des Kapitels B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus, Punkt 5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen

1. Grundlagen

Gem. Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2012 (GVBl 2012, S. 254) ist es Aufgabe der Landesplanung, Raumordnungspläne (Landesentwicklungsprogramm und Regionalpläne) aufzustellen und bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt sind Art. 14 Abs. 6, Art. 21 und Art. 22 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl 2012, S. 254).

2. Wesentliche Änderungen durch die siebenundzwanzigste Änderung

Das Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus, Punkt 5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen ist in der derzeit gültigen Fassung seit 19. Mai 2012 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt wurden letztmalig durch die Ausweisung eines Vorranggebietes für Kiesabbau im Donaumoos die Festlegungen des Regionalplanes Ingolstadt an die aktuellen Erfordernisse der Rohstoffwirtschaft angepasst.

Das grundlegende Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus stammt bereits aus dem 2003, in dem es neu gefasst wurde (Fassung vom Dezember 2003). Diese Fassung wurde mit Beschluss des Planungsausschusses vom 15.12.2003 in die Anhörung gegeben. Im Rahmen dieser Anhörung ging aus der Stellungnahme des Industrieverbandes Steine und Erden e.V. hervor, dass das Vorranggebiet Ki 15 aus dem Fortschreibungsentwurf gestrichen werden könne, da dieses bereits vollständig abgebaut sei. Nach Ablauf der Anhörungsfrist wurde diese eingegangene Stellungnahme des Industrieverbandes Steine und Erden e.V. im Verfahren dahingehend abgewogen, dass der Streichung der Vorrangfläche Ki 15 entsprochen wird.

Das o.g. Grundstück Flurnr. 2474/1 Gem. Geisenfeld aber ist zwar von bestehendem bzw. abgeschlossenem Kiesabbauvorhaben umgeben, war jedoch selbst faktisch nie von Kiesabbau betroffen.

Damit einem Kiesabbau auf diesem Grundstück das Regionalplanziel B IV 5.2.6 nicht entgegensteht, soll ausschließlich für dieses Flurstück und daher kleinflächig (ca. 1,4 ha), der noch nicht abgebaute Anteil des Vorranggebietes erneut als Ki 15 festgelegt werden. .

Dies macht die vorliegende (Teil-)Fortschreibung mit dem Inhalt der Ergänzung der textlichen Festlegungen des Kapitels RP 10 B IV Punkt 5 sowie die Tektur 2 der Karte 2 Siedlung und Versorgung des Regionalplanes Ingolstadt erforderlich.